

dere Anzeige erstatten mögen; jedoch hat es bei der den säumigen Obrigkeiten in den gedachten Generalien angedrohten Geldbuße von zwanzig Thalern auch fernerhin sein Bewenden.

Hiernach haben sich sämtliche Obrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Mai 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Kfermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten Juni 1824.